

---

## S 11 AL 76/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 76/05
Datum	21.06.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Klager begehrt Kraftfahrzeughilfe.

Der am 00.00.1970 geborene Klager beantragte am 22.04.2005 bei der Beklagten Hilfe zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und fuhrte zur Begrundung aus, er beabsichtige, unter dem Namen "g d" von seinem Wohnsitz aus eine selbstandige Tatigkeit als Kaufmann aufzunehmen. Er leide unter sozialer Phobie, so dass es ihm nicht moglich sei, mit fremden Personen zu arbeiten oder diese aufzusuchen. Einen Arbeitsweg im eigentlichen Sinne gebe es nicht, jedoch benotige er Fahrerlaubnis und Kraftfahrzeug, um Kundenbestellungen zur Post zu bringen, Lieferungen bei der Post oder bei Lieferanten abzuholen, Produktschulungen zu besuchen oder "befreundete Handler" aufzusuchen.

Mit Bescheid vom 14.06.2005 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begrundung ab, Kraftfahrzeughilfe werde nur zur Erlangung, Erhaltung oder Sicherung eines

---

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Da es bereits hieran fehle, seien die weiteren Voraussetzungen der begehrten Leistung nicht näher zu prüfen. Den am 15.06.2005 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 28.06.2005 zurück. Hiergegen richtet sich die 18.07.2005 erhobene Klage.

Der Kläger führt aus, [Â§ 33 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 8 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, KfzHVO) sehe einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe ausdrücklich auch zur Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.06.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.06.2005 zu verurteilen, ihm Kraftfahrzeughilfe in Gestalt der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Erlangung einer Fahrerlaubnis zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, Â§ 3 Abs. 4 KfzHVO finde ihr gegenüber keine Anwendung, da das Arbeitsförderungsrecht keine gesetzliche Anspruchsgrundlage kenne, auf der auch selbständig Tätigen Kraftfahrzeughilfe erbracht werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind nicht rechtswidrig i.S.d. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da der Kläger keinen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe hat.

Das Gericht braucht nicht zu entscheiden, ob die Rechtsauffassung der Beklagten, sie dürfe Kraftfahrzeughilfe allein zur Erlangung, Erhaltung oder Sicherung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses leisten, richtig ist oder ob die Beklagte möglicherweise im Wege von [Â§ 14 SGB IX](#) auch für die – nach anderen Leistungsgesetzen i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 KfzHVO vorgesehene (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.11.2005, [L 14 RA 128/04](#)) – Kraftfahrzeughilfe zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zuständig geworden ist. Jedenfalls scheidet der klageweise geltend gemachte Anspruch bereits daran, dass der Kläger die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kraftfahrzeughilfe weder nach Â§ 3 Abs. 1 KfzHVO noch nach Â§ 3 Abs. 3 KfzHVO (jeweils i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 KfzHVO)

---

erfÄ½lt.

Ein Anspruch nach Â§ 3 Abs. 1 KfzHVO scheidet daran, dass der KlÄ½ger sein BÄ½ro an seinem Wohnsitz betreibt. Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHVO setzt voraus, dass der behinderte Mensch auf die Benutzung seines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeitsort zu erreichen. Arbeitsort i.S.d. Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHVO ist, auch bei TÄ½tigkeiten, die mit der Notwendigkeit hÄ½ufiger Kundenbesuche verbunden sind, diejenige Stelle, von der aus der Einsatz organisiert und abgewickelt wird (Bayerisches LSG, Urteil vom 25.08.1999, [L 1 RA 10/99](#)). Dies ist auch bei klassischen AuÄ½endiensttÄ½tigkeiten das eigene BÄ½ro (Bayerisches LSG, a.a.O.), das der KlÄ½ger â wie unstreitig ist â an seinem Wohnsitz unterhÄ½lt.

Ein Anspruch nach Â§ 3 Abs. 3 KfzHVO setzt voraus, dass der behinderte Mensch zur BerufsausÄ½bung nicht nur vorÄ½bergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist und nur durch die Kraftfahrzeughilfe die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden kann. Eine solche Notwendigkeit sieht das Gericht nicht.

Soweit der KlÄ½ger (erstmalig in der mÄ½ndlichen Verhandlung) erklÄ½rt hat, er benÄ½tige ein Kraftfahrzeug, um Kunden zu BeratungsgesprÄ½chen zuhause aufzusuchen, hat er die erheblichen Diskrepanzen zwischen dieser Aussage und seinen ausfÄ½hrlichen Angaben im Verwaltungsverfahren nicht hinreichend zu erklÄ½ren vermocht. Bei Antragstellung hatte er angegeben, es sei ihm aufgrund ausgeprÄ½gter sozialer Phobie nicht mÄ½glich, fremde Menschen aufzusuchen und mit ihnen zu arbeiten. In der mÄ½ndlichen Verhandlung hat er diese Angaben dahingehend revidiert, es gehe ihm gerade darum, Kunden per Kraftfahrzeug zuhause aufzusuchen und beraten. Neue medizinische Befunde, die eine insoweit wesentliche Besserung der psychischen Erkrankungen belegen, hat der KlÄ½ger nicht vorgelegt. Er hat auch â nach eigenen Angaben in der mÄ½ndlichen Verhandlung â bisher ausschlieÃ¼lich Kunden aus seinem Bekanntenkreis zuhause aufgesucht, so dass das Gericht aus den (nach Angaben des KlÄ½gers etwa zehn) bisherigen BeratungsgesprÄ½chen den Schluss ziehen kann, der KlÄ½ger sei nunmehr â entgegen seinen Angaben noch vor weniger als einem Jahr â in der Lage, andere Menschen aufzusuchen.

Auch die anderen GrÄ½nde, die der KlÄ½ger fÄ½r einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe anfÄ½hrt, Ä½berzeugen nicht. Soweit der KlÄ½ger ausfÄ½hrt, er benÄ½tige ein Kraftfahrzeug auch dazu, Sendungen zur Post zu befÄ½rdern, ist jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass der KlÄ½ger sich nicht auch eines Kurierdienstes bedienen kann, der die Sendungen bei ihm abholt. Wieso es fÄ½r den KlÄ½ger weiterhin erforderlich sein soll, Lieferungen bei der Post abzuholen, ist nicht hinreichend dargetan, da die Post ihre Sendungen auszuliefern pflegt. Besuche von Produktschulungen oder bei befreundeten HÄ½ndlern bewertet das Gericht nicht als unerlÄ½sslich fÄ½r die BerufsausÄ½bung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Erstellt am: 21.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024